

---

**Der Gemeinderat beschließt folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren:**

**Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren  
(Bestattungsgebührensatzung)**

**vom 30.November 2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und der §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 30.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

(1) Für die

- Erd- und Urnenbestattungen,
- Benutzung der Friedhofseinrichtungen,
- Herstellung von Gräbern und damit zusammenhängender Tätigkeiten,
- Verleihung von Grabnutzungsrechten in den Friedhöfen der Stadt Fellbach werden für die Leistungen der Stadt Fellbach Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Soweit die Stadt Fellbach Aufgaben und/oder Nutzungsrechte an Friedhofseinrichtungen an Dritte übertragen hat (z.B. Bestattungsunternehmen), erheben diese die Entgelte für ihre Leistungen auf eigene Rechnung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung von Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Benutzung der Friedhofseinrichtung beantragt;
  2. wer die Bestattungskosten nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in seiner jeweils gültigen Fassung zu tragen hat;
  3. wer zur Bestattung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Bestattungsgesetz verpflichtet ist.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit dem Todestag der Verstorbenen, die auf einem der im Gebiet der Stadt Fellbach gelegenen Friedhöfe (§ 1 Abs. 1 der Friedhofsordnung der Stadt Fellbach) beigesetzt bzw. für die die Friedhofs- bzw. Bestattungseinrichtungen in Anspruch genommen werden.
  - c) bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen verlangt werden.

**§ 4****Gebührenverzeichnis****1. Verwaltungsgebühren**

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	9,-- €
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	19,-- €
1.3	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.3.1	Einzelfall	9,-- €
1.3.2	Befristete Zulassung	29,-- €
1.4	Aufbewahrung und Aushändigung der Steinplatte bei einer Urnennische	20,--€

**2. Gebühren für Bestattungsleistungen**

2.1	Tätigkeiten der Verwaltung	30,-- €
2.2	Leistungen des Bestattungsordners bei Verstorbenen im Alter von 10 Jahren und älter	
2.2.1	Leistungen des Bestattungsordners und 4 Sargträgern während der Trauerfeier mit Sarg (bei Mitnutzung der Aussegnungshalle)	517,-- €
2.2.2	Leistungen des Bestattungsordners und 4 Sargträger während der Trauerfeier mit Sarg (ohne Mitnutzung der Aussegnungshalle)	397,--€
2.2.3	Leistungen des Bestattungsordners und eines Sargträgers während der Trauerfeier mit Sarg	434,-- €
2.2.4	Leistungen des Bestattungsordners während der Trauerfeier mit Urne (ohne Sargträger)	261,-- €
2.2.5	Urnenbestattung in der Erde oder einer Urnennische	155,-- €
2.2.6	Leistungen des Bestattungsordners für Trauerfeiern ohne Beisetzung auf einem der Fellbacher Friedhöfe	289,-- €
2.2.7	Leistungen des Bestattungsordners für Trauerfeiern im Freien/ am Grab (mit Sarg / Urne)	375,-- €
2.3	Leistungen des Bestattungsordners bei Verstorbenen unter 10 Jahren	
2.3.1	Sargbestattung von Verstorbenen unter 10 Jahren (einschließlich Sargträger)	142,-- €
2.3.2	Leistungen des Bestattungsordners für Urnenbeisetzungen mit Trauerfeier Urne	142,-- €
2.3.3	Leistungen des Bestattungsordners für Trauerfeiern ohne Beisetzung auf einem der Fellbacher Friedhöfe	134,-- €
2.3.4	Leistungen des Bestattungsordners für Trauerfeiern im Freien/ am Grab (mit Sarg/Urne)	142,-- €

### 3. Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen (Aussegnungshallen)

3.1	Inanspruchnahme Aufbahrraum bzw. Leichenzelle	220,-- €
3.2	Inanspruchnahme der Aussegnungshalle für Trauerfeier	340,-- €
3.3	Inanspruchnahme kleiner Feierraum	100,-- €

### 4. Gebühren für die Grabherstellung und sonstige Arbeiten

#### Hinweis:

Mit den Gebühren Ziff. 4.1 ist das Ausheben und Schließen eines Grabes und das Abräumen des Grabes nach der Beerdigungsfeierlichkeit (nicht bei Ziff. 4.1.5) abgegolten.

#### 4.1 Gebühren für die Grabherstellung

4.1.1	Wahlgrabstätte für <u>Verstorbene unter 10 Jahren</u> -einfachtief bis zu einer Tiefe von 1,50 m	149,-- €
4.1.2	Reihen- oder Wahlgrabstätte für <u>Verstorbene über 10 Jahren</u> -einfachtief bis zu einer Tiefe von 1,80 m-	661,-- €
4.1.3	Wahlgrabstätte für <u>Verstorbene über 10 Jahren</u> -doppeltief bis zu einer Tiefe von 2,40 m-	794,-- €
4.1.4	Urnenerdrihengrabstätte oder Urnenerdwahlgrabstätte	172,-- €
4.1.5	Anonyme Urnengrabstätte	75,-- €
4.1.6	Einbetten und Freimachung einer Urne in eine Urnennische	86,-- €

#### 4.2 Einebnen einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit

4.2.1	Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätte, Kindergrabstätte	190,-- €
4.2.2	Reihen- oder 1-fache Wahlgrabstätte	237,-- €
4.2.3	2-fache Wahlgrabstätte	438,-- €
4.2.4	Mehrfache Wahlgrabstätte	649,-- €

#### 4.3 Sonstige Leistungen

Für sonstige erbrachte Leistungen werden entsprechend des entstandenen Arbeitsaufwands je Stunde 60,-- € berechnet.

### 5. Grabnutzungsgebühren

#### Hinweise:

- Die Gebührensätze unter Ziff. **5.1** gelten für den erstmaligen Erwerb und eine Nutzungszeit von **20 Jahren** (jeweils **ohne** Verlängerungsmöglichkeit).
- Der Gebührensatz Ziff. **5.2.1** gilt für den erstmaligen Erwerb und eine Nutzungszeit von **15 Jahren** (**mit** Verlängerungsmöglichkeit von **mindestens 5** Jahren).

- c) Der Gebührensatz Ziff. **5.2.2** gilt für den erstmaligen Erwerb und eine Nutzungszeit von **10 Jahren (mit Verlängerungsmöglichkeit von mindestens 5 Jahren)**.
- d) Die Gebührensätze Ziff. **5.2.3 und 5.2.4** gelten für den erstmaligen Erwerb und eine Nutzungszeit von **25 Jahren (mit Verlängerungsmöglichkeit von jeweils mindestens 5 Jahren)**. Wahlgrabstätten (nicht Urnenwahlgrabstätten) sind grundsätzlich doppeltief (zweifach belegbar).
- e) Die Gebührensätze Ziff. **5.2.5 und 5.2.6** gelten für den erstmaligen Erwerb und eine Nutzungszeit von 20 Jahren (**mit** Verlängerungsmöglichkeit von jeweils **mindestens 5 Jahren**). Gem. § 15 c Abs. 2 und Abs. 3 ist ein Dauergrabpflegevertrages und ein Liefer- und Betreuungsvertrag abzuschließen.
- f) Die Mindestverlängerungszeit von 5 Jahren nach Buchst. b) bis e) gilt nicht bei notwendiger Verlängerung der Nutzungszeit zur Erreichung der Ruhezeit gem. § 8 der Friedhofsordnung der Stadt Fellbach.
- g) Die Gebühren enthalten das Material, die Herstellung und laufende Unterhaltung der Grabeinfassungen (Steinplattenbelag) einschl. evtl. Teilentfernung u. Wiederverlegung, die Sicherungs- und Abschlussplatten an Urnennischen, die Grabplatten mit Inschrift bei Grasreihengräbern bzw. die Beschriftung der Stelen des Baumreihengrabfeldes sowie die Pflege der Grasreihengräber, des anonymen Urnengrabfeldes und des Baumreihengrabfeldes.

**5.1 Nutzungsgebühren für Reihengrabstätten**

5.1.1	Reihengrabstätte <u>für Verstorbene über 10 Jahren</u> bei Sargbestattung	1.460,-- -€
5.1.2	Reihengrasgrabstätte bei Sargbestattung (einschl. Einebnung)	2.600,-- €
5.1.3	Reihengrabstätte für Urnenbestattung in der Erde	1.160,-- €
5.1.4	Baumreihengrabstätte	1.330,-- €
5.1.5	Urnengrab im Urnengemeinschaftsfeld - gärtnergepflegt	1.160,-- €
5.1.6	Urnenreihengrab - gärtnergepflegt	1.160,-- €
5.1.7	Anonyme Urnengrabstätte	1.050,-- €

**5.2 Nutzungsgebühren für Wahlgrabstätten**

5.2.1	Urne in einer Urnennische	1.680,-- €
5.2.2	Wahlgrabstätte <u>für Verstorbene unter 10 Jahren</u>	630,-- €
5.2.3	Urnenwahlgrabstätten	
5.2.3.1	- in besonderer Lage – Reihe am Weg	2.260,-- €
5.2.3.2	- in den Urnenwahlgrababteilungen	2.260,-- €
5.2.4	Erdwahlgrabstätten (Einfach- und Mehrfachgrabstätten) für Verstorbene über 10 Jahre	
5.2.4.1	- in besonderer Lage – Reihe am Weg	
5.2.4.1.1	Einfaches Wahlgrab ohne Tieferlegung	2.050,-- €
5.2.4.1.2	Einfaches Wahlgrab mit Tieferlegung	2.710,-- €
5.2.4.1.3	Doppelbreites Wahlgrab ohne Tieferlegung	3.380,-- €
5.2.4.1.4	Doppelbreites Wahlgrab mit Tieferlegung	4.720,-- €
5.2.4.2	- in den übrigen Bereichen der Wahlgrababteilungen	
5.2.4.2.1	Einfaches Wahlgrab ohne Tieferlegung	2.050,-- €
5.2.4.2.2	Einfaches Wahlgrab mit Tieferlegung	2.710,-- €
5.2.4.2.3	Doppelbreites Wahlgrab ohne Tieferlegung	3.380,-- €
5.2.4.2.4	Doppelbreites Wahlgrab mit Tieferlegung	4.720,-- €
5.2.5	Urnenwahlgrab 2-fach - gärtnergepflegt	1.810,-- €
5.2.6	Urnenwahlgrab 4-fach -gärtnergepflegt	2.870,-€

**6. Gebühren für Voraberwerb und Verlängerung der Nutzungsdauer bei Wahlgrabstätten (Ziff. 5.2)**

- 6.1** Der Erwerb von Nutzungsrechten vor Eintritt eines Todesfalls ist nur für **die Dauer der** unter Ziff. 5 bei „Hinweise“ genannten **Nutzungszeiten** möglich. Für Urnennischen (Ziff. 5.2.1) ist der Voraberwerb nicht möglich. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer entsprechend § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 2 bzw. § 15c Abs.4 der Friedhofsordnung ist nur für mindestens 5 Jahre und nur für volle Jahre möglich.
- 6.2** Für die Verlängerung der Nutzungsdauer wird die unter Ziff. 5.2 jeweils festgesetzte Gebühr unter Berücksichtigung der maßgeblichen Nutzungszeit für die erstmalige Nutzung auf eine Jahresnutzungsgebühr umgerechnet und mit der Anzahl der Verlängerungsjahre multipliziert. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.
- 6.3** Bei einer Umwandlung von einem Reihengrab in ein Wahlgrab fällt der Differenzbetrag zwischen Reihen- und Wahlgrab an. Es gelten die jeweils aktuellen Gebührensätze für Reihen- und Wahlgräber. Die Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsdauer sind im Abschnitt 6.2 geregelt.

**§ 5**

**Grablagen auf den städt. Friedhöfen**

Die Festlegung der verschiedenen Grablagen in den städt. Friedhöfen erfolgt durch die Stadtverwaltung und ist in gesonderten Planunterlagen eingezeichnet.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Bestattungsgebührensatzung vom 1. August 1995 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Az.: 752.041 -2021-

Ausgefertigt:

Fellbach, 1. Dezember 2021

Gabriele Zull

(Oberbürgermeisterin)

\* \* \* \* \*

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich **oder elektronisch** innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung (bis 08.12.2022) gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.